

RICHTLINIE ZUR SUBVENTIONIERUNG DER MASSNAHMEN DES RICHTPLANS DER AGGLOMERATION FREIBURG

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziel

Die vorliegende Richtlinie regelt die Subventionierung der im *Richtplan der Agglomeration Freiburg (nachfolgend RPA)* vorgesehenen Massnahmen, welche im Rahmen der Agglomerationsprogramme der zweiten und der dritten Generation entwickelt wurden.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Die *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* ist das verantwortliche Organ für die Umsetzung des *RPA*.

² Die *Agglomeration* subventioniert die im *RPA* eingetragenen Massnahmen, insofern sie die darin festgelegten Ziele und Umsetzungsmodalitäten einhalten.

³ Die *Agglomeration* schliesst, an der Seite des Staats Freiburg, den Leistungsvertrag mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sowie die damit verbundenen Finanzierungsvereinbarungen ab.

Artikel 3 Bauherren der Massnahmen

¹ Die Gemeinden sind die Bauherrinnen für die Umsetzung der Massnahmen des *RPA*. Der Staat Freiburg, die leistungserbringenden Verkehrsunternehmen wie SBB, TPF oder BLS können ebenfalls Bauherrinnen dieser Massnahmen sein.

² Die Bauherrinnen der Umsetzung der Massnahmen des *RPA* stellen deren Vorfinanzierung sicher. Sie stellen gegebenenfalls auch die durch diese Massnahmen verursachten Kostenüberschreitungen sicher.

ZWEITES KAPITEL

Finanzierung

Artikel 4 Voll subventionierte Massnahmen

¹ Die *Agglomeration* subventioniert die folgenden Massnahmen des *RPA* voll:

- a) den Bau der Hauptachse für den Langsamverkehr «Transagglo»,
- b) die Einrichtung von Ampeln für die Zufahrtskontrolle auf den Einfallsachsen,
- c) die Kosten für die Studien und die Inbetriebnahme einer Verkehrsregulierungszentrale,
- d) die Durchführung von Studien regionaler Tragweite im Bereich der Parkplätze,
- e) die Durchführung von Studien zur Umsetzung von Massnahmen im Bereich Siedlungsentwicklung,
- f) die Durchführung von Studien und die Organisation von Anlässen auf regionaler Ebene im Bereich Natur und Landschaft.

² Die unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Massnahmen, die mit Priorität A im *Agglomerationsprogramm der zweiten Generation (nachfolgend AP2)* aufgeführt waren, können ebenfalls eine volle Subventionierung durch die *Agglomeration* beanspruchen.

³ Die Gemeinden, die sich auf der Grundlage des AP2 finanziell an der Realisierung der unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Massnahmen beteiligt haben, können eine Rückerstattung bis zur Höhe der in diesem Dokument aufgeführten Kosten der Massnahme in Anspruch nehmen. Dieser Anspruch erlischt ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 5 Teilsubventionierte Massnahmen

Der Subventionssatz für die Infrastruktur- und Nichtinfrastrukturmassnahmen mit Priorität A im AP2 und im *Agglomerationsprogramm der dritten Generation (nachfolgend AP3)* beträgt 50%. Artikel 4 bleibt vorbehalten.

Artikel 6 Besonderer Fall

Der *Agglomerationsvorstand (nachfolgend Vorstand)* kann vorschlagen, dass für eine spezifische Massnahme, die dem regionalen Interesse dient, eine Subvention der *Agglomeration* gewährt wird. Die Befugnisse des *Agglomerationsrats (nachfolgend Rat)* bleiben vorbehalten.

DRITTES KAPITEL

Subventionsmodalitäten

Artikel 7 Finanzielle Beteiligung der *Agglomeration* an den Kosten der Massnahmen

¹ Der Subventionssatz zulasten der *Agglomeration* wird anhand der Natur der geplanten Massnahme bestimmt. Unter Vorbehalt der in Artikel 4 aufgeführten Massnahmen wird dieser Satz durch Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie geregelt. Die Teuerung wird anhand des Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau bestimmt.

² Der Satz für die Subventionierung einer spezifischen Massnahme von regionalem Interesse im Sinne von Artikel 6 durch die *Agglomeration* wird fallweise bestimmt.

³ Die Subventionierung durch die *Agglomeration* wird aufgrund der im RPA eingetragenen Kosten berechnet, nach Abzug der Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter.

Artikel 8 Finanzielle Beteiligung des Bundes

Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen des RPA wird der *Agglomeration* direkt überwiesen, nach Abzug der Anteile, die dem Staat Freiburg oder betroffenen Dritten zustehen.

Artikel 9 Rolle der Agglomerationsorgane

¹ Der *Vorstand* trägt jedes Jahr die für die Subventionsgewährung entsprechenden Beträge im Investitionsvoranschlag ein.

² Unter Vorbehalt der Annahme der Massnahme durch die betroffene Gemeindelegislative, unterbreitet der *Vorstand* dem *Rat* eine Botschaft, in der er ihm die Freigabe des Subventionsbetrags beantragt.

³ Der *Rat* beschliesst über die Freigabe des genannten Betrags.

⁴ Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Finanzreferendum bleiben vorbehalten.

VIERTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Artikel 10 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den *Rat* in Kraft.

² Die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, die am 18. Oktober 2012 angenommen wurde, ist aufgehoben.

Angenommen anlässlich der Sitzung des Agglomerationsvorstands vom 15. September 2016.

Im Namen des Agglomerationsvorstands
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:

René Schneuwly



Der Generalsekretär:

Félicien Frossard

Angenommen anlässlich der Sitzung des Agglomerationsrats vom 12. Oktober 2016.

Im Namen des Agglomerationsrats
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:

Dominique Rhême



Der Generalsekretär:

Félicien Frossard